

§ 86 AbgEO

AbgEO - Abgabenexekutionsordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. (1) Die Pfändung erfolgt durch die Abgabenbehörde oder die andere Vollstreckungsbehörde § 85 Abs. 1) getrennt nach den hierfür geltenden Vorschriften.
2. (2) Insoweit eine Forderung zur Einziehung einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.
3. (3) § 85 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at